

SATZUNG

des Hirschfelder Sportvereins e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hirschfelder Sportverein e. V.“ und hat seinen Sitz in 09634 Hirschfeld, Reinsberger Straße 2.
Er wurde am 04.11.1960 gegründet und ist unter laufender Nummer 97 im Vereinsregister am 11. September 1990 beim Kreisgericht Freiberg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
 - c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - d) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein wird Mitglied in den zuständigen Verbänden der jeweiligen Sportart, die im Verein betrieben wird.

§ 4

Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: Gelb – Schwarz.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Tragen des Vereinszeichens auf dem Sporthemd.
3. Es gelten die im Vorstand geforderten und festgelegten Voraussetzungen für eine Auszeichnung.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab 18. Lebensjahr)
 - b) Jugendliche (ab 14. Lebensjahr bis 17 Jahre und 11 Monate)
 - c) Kinder (bis 13 Jahre und 11 Monate)
 - d) Passive MitgliederStimmberechtigt bei den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a.
2. Mitglied im Verein kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr und ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen und wird in der Finanzordnung geregelt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die jährlichen Ausgaben bestimmt und ist durch den Vorstand in der Vorstandssitzung festzulegen. Fälligkeit ist jährlich. Die Art legt der Vorstand fest.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen vorher zu erklären ist.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt werden oder wenn er sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle 2 Jahre zusammen, und soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Der Vorstand legt die Tagesordnung sowie Termin und Ort fest und beruft mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen die Mitgliederversammlung ein. Die Unterrichtung der Vereinsmitglieder erfolgt durch Aushang an den Informationstafeln des Vereins.

Die Tagesordnung soll enthalten

- a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht der Sektionsleiter
 - c) Bericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht Kassenprüfung
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Neuwahl des Vorstands
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - h) Beschlussvorlagen
 - i) Ehrungen
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Rechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) die Auflösung des Vereins.
 3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Es hat jedes Vereinsmitglied nach §5 Punkt 1 eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 4. Satzungsänderungen können nur mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 5. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nur statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 20% der Mitglieder es auf schriftlich begründeten Antrag verlangen.
 7. In der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthalten und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet sein muss.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Sportartenverantwortliche Billard, Kegeln
 - bis 4 weitere Mitglieder

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 51% Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
4. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
5. Die zwei gewählten Revisoren sind für die Kassenprüfungen und die Einhaltung der Beschlüsse durch den Vorstand verantwortlich. Sie nehmen an jeder Vorstandssitzung teil.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt über 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
7. Beim Ausscheiden einzelner Mitglieder des erweiterten Vorstands kann sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl durch Beschluss des Vorstandes aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.
8. Die Handlungsfähigkeit des Vorstandes nach § 26 BGB muss gewahrt bleiben. Fallen 2 Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB aus, aus was für Gründen auch immer, ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung für eine Nachwahl einzuberufen.

§ 9 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins.
2. Die Turnier- und Sportordnungen sowie die Wettkampfbestimmungen der zuständigen Sportverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
4. Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, die das Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z.B. Ordnungsgebühr) selbst zu tragen.
5. Ist die Verbandsstrafe durch ein Mitglied des Vereins verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Sanktion und die Verfahrenskosten des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
6. Verbandsstrafen und Verfahrenskosten der Verbände gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht und darlegt.

§ 10 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

§ 11 Auflösungsbestimmungen

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der örtlichen Kommune zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.03.2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Satzung vom 25.02.2004 tritt damit außer Kraft.

Hirschfeld, den 10.03.2020

Dietmar Klose
1. Vorsitzender

Peter Paulmann
2. Vorsitzender

Peter Weißling
Schatzmeister